

Beleidigung einer Staatsanwältin i.R.d. Machtkritik

BVerfG, Beschl. v. 09.02.2022 - 1BvR 2588/20, NStZ 2022, 734-736, NJW 2022, 1523-1526

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Bf. wurde wegen Beleidigung einer Staatsanwältin zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hatte in einem Brief an den Vorgesetzten des ihm namentlich nicht bekannten, für die Einstellung des auf einer Anzeige seitens des Bf. beruhenden Verfahrens – besagte Staatsanwältin – letzteren mit einem achtjährigen Grundschulkind verglichen und als „selten dämlich“ und des Schreibens und Lesens nicht fähig bezeichnet. Die Anzeige hatte er gegen einen Mitarbeiter der Agentur für Arbeit erstattet, weil er dachte, dass dieser die Anzeige verfasst hatte, infolge welcher der Bf. rechtskräftig wegen Betrugs durch das unberechtigte Beziehen von Arbeitslosengeld verurteilt und in welcher der Zeitraum des Leistungsbezugs falsch angegeben worden war. Der vom Bf. vereinnahmte Betrag des Arbeitslosengeldes war jedoch in der Anzeige des Hauptzollamtes – dieser entsprang die Falschangabe des Zeitraums –, dem Strafbefehl und dem Strafurteil zutreffend wiedergegeben, daher ging die StA der Anzeige des Bf. nicht nach. Die zweifache Berufung zum LG und Revision zum BayObLG blieben erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG erblickt in den Entscheidungen des BayObLG und LG eine Verletzung der Meinungsfreiheit. Beide Gerichte unterliefen den von Art. 5 I 1 GG gewährten Meinungsschutz, indem sie die Äußerungen des Bf. vom Kontext ihrer Machtkritik losgelöst als persönlichen Angriff auf den zuständigen Staatsanwalt ansehen. Ein solches Verständnis sei fernliegend, denn der Bf. habe mit seiner Email Stellung zur Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und zur Amtsführung des – ihm persönlich und namentlich nicht bekannten – zuständigen Staatsanwalts genommen. Einer anklagenden und personalisierten Kritik könne nicht grundsätzlich eine unmittelbar in die Privatsphäre reichende Bedeutung zugewiesen werden. Da keine Schmähekritik vorliege, sei eine Abwägung für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht anzustellen. Auch innerhalb der relevanten Abwägungspunkte seien die genannten Entscheidungen fehlerhaft. Im Kampf um das Recht und i.R.d. Machtkritik dürfe der Bürger Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Amtsführung angreifen, ohne befürchten zu müssen, dass diese personenbezogenen Elementen aus dem Kontext herausgelöst werden und Grundlage gerichtlicher Sanktionen werden. Äußerungen verlieren jedoch an Schutzwürdigkeit, je mehr sie sich von die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen entfernen und die Herabwürdigung der betreffenden Person in den Vordergrund rückt.

III. Problemstandort

Das BVerfG äußert sich zur Reichweite der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit Machtkritik und dem „Kampf ums Recht“.